

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 43

Freitag, den 5. Juni 2020

Nummer 11

Hans Peis ist Altbürgermeister!

Herzlichen Glückwunsch!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

30 Jahre Kommunalpolitik liegen nun hinter Hans Peis. Damit gehen 30 Jahre voller Hingabe und Engagement für die Gemeinde Neuching und für die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching zu Ende.

In seinen 12 Jahren als Gemeinderatsmitglied war bereits erkennbar, wie wichtig Hans Peis seine Heimat ist. Während dieser Zeit war er unter anderem stellvertretender Verbandsrat des Abwasserzweckverbandes, stellvertretender Verbandsrat des Schulverbandes, Jugendreferent, Mitglied des Bauausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Gemeinschaftsversammlung.



Schließlich wurde er 2002 zum 1. Bürgermeister der Gemeinde Neuching gewählt. 18 Jahre lang hat er das Vertrauen der Bürger und des Gemeinderates genossen, erkennbar vor allem daran, dass er nie einen Gegenkandidaten hatte und stets von allen Fraktionen unterstützt wurde.

Wenn man seinen Namen hört, verbindet man diesen mit der Gemeinde Neuching, aber auch mit der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, deren Vorsitzender er 18 Jahre lang war.

Er hat seine Gemeinde entscheidend in die Zukunft geführt und die Belange und Bedürfnisse der Bürger erkannt und sich nicht gescheut, mutige Entscheidungen zu treffen und neue Chancen zu ergreifen.

Deswegen freut es uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Herrn Hans Peis in der Sitzung des Gemeinderates Neuching am 26. Mai der Titel des „Altbürgermeisters“ verliehen wurde.

Foto: Daniela Oldach

SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Smpt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 18 Uhr/ Sa. 10 - 12 Uhr

01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr/ Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Sa. 06.06.20 Schloss Apotheke, Markt Schwaben
Erdinger Str. 7, Tel.: 08121/5677

Rosen Apotheke, Oberding,
Hauptstr. 39, Tel.: 08122/84044

So. 07.06.20 St.-Ulrich Apotheke, Pliening
Münchener Str. 3, Tel.: 08121/81145

Johannes-Apotheke, Erding,
Friedrich-Fischer-Str. 7, Tel.: 08122/13606

Do. 11.06.20 Campus Apotheke, Erding
Bayuwarenstr. 7, Tel.: 08122/2291543

Rathaus Apotheke, Finsing,
Rathausplatz 1, Tel.: 08121/71324,

Sa. 13.06.20 Apotheke am Hirschbach, Forstern
Hauptstr. 22, Tel.: 08124/910045

Rivera Apotheke, Erding,
Rivera Str. 7, Tel.: 08122/14129

So. 14.06.20 Herz Apotheke im Ärztehaus, Poing
Bürgerstr. 2, Tel.: 08121/995500

Marien-Apotheke, Moosinning,
Ismaninger-Str. 14, Tel.: 08123/93090

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2020
erscheint am

Freitag, 19. Juni 2020

Redaktionsschluss:

**Mittwoch, 10. Juni 2020 um 11:30 Uhr -
keine Nachmeldungen mehr möglich!**

In eigener Sache:

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen
des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt
hergestellt oder verteilt werden kann,
haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**



Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	12.06.2020
Gemeinde Neuching	13.06.2020
- nur Feldlerchenstraße	
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	12.06.2020
Keckmühle	25.06.2020
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	26.06.2020

Abgabe für Problemüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße 25.09.2020, 09:15-10:00 Uhr
Niederneuching	Forellenweg 24.09.2020, 08:00-08:45 Uhr
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 30.07.2020, 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	03.06.2020 / 16.06.2020
Neuching, Feldlerchenstraße	09.06.2020 / 23.06.2020

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	09.06.2020 / 23.06.2020
Restmüll Neuching, Felderchenstraße	03.06.2020 / 16.06.2020

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	25.06.2020 / 23.07.2020
Gemeinde Neuching	16.06.2020 / 14.07.2020
- nur Feldlerchenstraße	
Gemeinde Ottenhofen	18.06.2020 / 16.07.2020

Rathaus geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Rathaus der VG Oberneuching ist am

Freitag, 12.06.2020, geschlossen.

Am Montag, 15.06.2020, ist das Rathaus
wie gewohnt für Sie geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

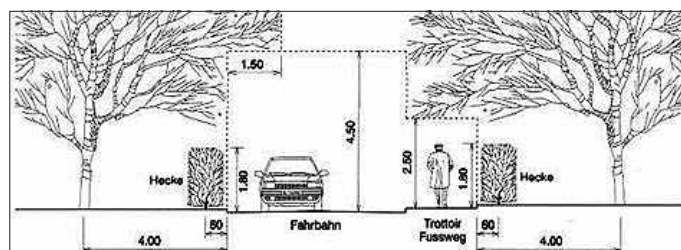
Das VG-Team

Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Eigentümer bzw. Mieter von Grundstücken ihre Hecken, Bäume und Sträucher an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so anzupflanzen bzw. zu pflegen haben, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (gem. BayStrWG). Es ist leider immer wieder festzustellen, dass teilweise die Zweige des Bewuchses entlang der Straßen und Wege in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen und den Verkehr behindern. Kreuzungen und Einmündungen sind schlecht einsehbar. Fuß- und Radwege werden durch unkontrolliert wucherndes Grün immer schmaler. Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Dieser „Wildwuchs“ beeinträchtigt sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer.

Als Grundstückseigentümer sind Sie verkehrssicherungspflichtig. Sie haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Über den Fahrbahnen ist ein Bereich von 4,50 m Höhe und über den Geh- und Radwegen von 2,50 m Höhe freizuhalten (Lichttraumprofil), damit Fahrzeuge beziehungsweise Fußgänger und Fahrradfahrer die öffentlichen Straßen entsprechend ihrer Bestimmung nutzen können.



- Die Büsche und Bäume in der Nähe von Straßenlaternen und Leitungen sind so zu schneiden, dass der Lichtaustritt gewährleistet ist und keine Schäden an den Beleuchtungskörpern (zum Beispiel bei Sturm) entstehen können.
- Eigentümer von Eckgrundstücken haben ihre Bepflanzungen an Straßenkreuzungen und Einmündungen so zurückzuschneiden, dass in einem Bereich ab 0,80 m Höhe die Sicht nicht versperrt wird und somit ein Sichtdreieck (= das Sichtfeld, das dem Verkehrsteilnehmer zur Verfügung steht, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte) für Autofahrer vorhanden ist.
- Hecken entlang von Gehwegen und Fahrradwegen sind so zurückzuschneiden, dass die gesamte Breite dieser Wege von den Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt werden kann. Bitte sorgen Sie dafür, dass Pflanzen, die in Gehwege und Straßen hineinragen, zurückgeschnitten und störende Äste und Ranken entfernt werden.
- Auch abgestorbene Äste in den Bäumen müssen entfernt werden, damit niemand durch herunterfallendes Astwerk verletzt werden kann.
- Sorgen Sie dafür, dass Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder frei einzusehen sind.

Wir bitten Sie, Ihre Bepflanzungen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und die oben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 08123/9326-62 zur Verfügung.

■ Fundanzeige

Folgender Fundgegenstand wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching abgegeben:

- Brille mit schwarzem Kunststoffrahmen in schwarzem Etui, Fundort unbekannt

Weitere Informationen/Auskünfte erteilt das Fundamt im Rathaus Oberneuching, Tel. 08123/9326-79 oder -62.

Neuching AMTLICH

■ Informationen aus Neuching von Thomas Bartl



Ferienprogramm 2020

Liebe Eltern, liebe Kinder, das Ferienprogramm gibt es auch in diesem Jahr wieder online über die Internetseite der Gemeinde Neuching (www.vg-oberneuching.de unter **Neuching/Ferienprogramm**).

Die Anmeldung bitte wie gewohnt ausfüllen und in der Gemeinde Neuching abgeben. **Abgabetermin: Freitag, 19. Juni 2020** nicht versäumen.

Wer keinen Internetzugang hat, für den liegen im Rathaus in Oberneuching ausgedruckte Exemplare bereit.

Wir wünschen Euch viel Spaß und Freude bei den verschiedenen Aktivitäten.

Die Ferienpässe werden am Mittwoch, 22. Juli 2020 von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr ausgegeben.

Ihr/Euer
Thomas Bartl, 1. Bürgermeister
und das Ferienprogramm-Team

Flüchtlingsunterbringung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Regierung von Oberbayern hat mitgeteilt, dass wieder eine wöchentliche Zuweisung von 10 Asylbewerbern pro Woche an den Landkreis Erding erfolgen muss. Da aus den derzeit belegten Unterkünften in den Gemeinden des Landkreises immer wieder Objekte aus unterschiedlichen Gründen wegfallen, wurde auch die Gemeinde Neuching gebeten, aktiv an der Unterkunftssuche mitzuwirken. Es ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet Wohnungen oder Häuser zur Anmietung zur Verfügung stehen oder bebaubare Grundstücke für z.B. Modulunterkünfte.

Das Landratsamt ist insbesondere auch an Wohnungen interessiert, die Eigentümer direkt an z.B. anerkannte Flüchtlingsfamilien vermieten wollen, um so die Fehlbelegquote in den Landkreisunterkünften zu reduzieren. Der Landkreis würde hier gerne als Vermittler auftreten.

Falls dies nicht erfolgreich sein sollte und die vorhandenen Unterkünfte in den anderen Gemeinden nicht mehr ausreichen, ist mit einer Zuweisung von Asylbewerbern an die Gemeinde Neuching zu rechnen.

Für Auskünfte und Angebote stehen im Landratsamt Erding Fr. Lutz unter 08122/58-1026 oder sabine.lutz@lra-ed.de zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung im Voraus!

Ihr
Thomas Bartl
1. Bürgermeister

■ Geburtstage Juni 2020 Neuching

Wir gratulieren zum Geburtstag im Juni 2020

Bauer	Ursula	zum 86. Geburtstag
Ringlstetter	Josefa	zum 81. Geburtstag
Schwarzenbeck	Josef	zum 80. Geburtstag
Zisler	Günter	zum 80. Geburtstag
Hollenbenders	Bruno	zum 79. Geburtstag
Hermansdorfer	Johann	zum 77. Geburtstag
Herkner	Roland	zum 76. Geburtstag
Erbeck	Haldis	zum 73. Geburtstag
Arlt	Sigmar	zum 73. Geburtstag
Fink	Konrad	zum 72. Geburtstag
Gebauer	Dieter	zum 69. Geburtstag
Schillmeier	Peter	zum 69. Geburtstag
Kroh	Richard	zum 69. Geburtstag
Hausmann	Angela	zum 68. Geburtstag
Weyand	Wolfram	zum 68. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

■ Kommunale Verkehrsüberwachung - Gemeinde Neuching

Ergebnisse

vom 14.05.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:57 Uhr	13:00 Uhr	Wolfsleben Münchner Str. i.H. Einmündung Angerweg	Erding	515	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 67 km/h

vom 14.05.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
13:50 Uhr	17:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, i. H. Tassilostraße	Neuching	261	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: km/h

■ Straßenreinigung Neuching

Am Mittwoch, **17.06.2020**, findet eine Straßenreinigung in folgenden Straßen statt:

- **Oberneuching:** Hauptstr. und St.-Martin-Str.
- **Niederneuching:** Münchner Str. mit Kanalbrücke und Moosinninger Str.

■ Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

Hinweis über die amtliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 unserer Verbandssatzung i.V.m. mit Art. 24 Abs. 2 KommZG:

Es wird darauf hingewiesen, dass die am 02.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain für das Wirtschaftsjahr 2020 im Amtsblatt des Landratsamtes Erding, Ausgabe 17 vom 29.04.2020 auf den Seiten 180/181 amtlich bekannt gemacht worden ist.

■ Information Badesteg Lüßer Weiher

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie, dass der Badesteg am Lüßer Weiher vorübergehend gesperrt ist.

Wir bitten um Verständnis!

Ihr Ordnungsamt
VG Oberneuching

■ Bekanntmachung

der 1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“
(1. Änderung Hauptsatzung)

vom 26.05.2020

Der Gemeinderat Neuching hat in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 26.05.2020 die nachstehend abgedruckte 1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ beschlossen. Diese Änderung wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung liegt ab Veröffentlichung in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, Zimmer 7 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Zudem ist die Satzung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vg-oberneuching.de

-> Verwaltung -> Infos A – Z -> Buchstabe S jederzeit öffentlich einzusehen.

1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ (1. Änderung Hauptsatzung) vom 26.05.2020

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Neuching folgende 1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ (1. Änderung Hauptsatzung)

§ 1 Änderung des § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Oberneuching, den 26.05.2020

Thomas Bartl

Erster Bürgermeister

■ Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Ferienausschusses der Gemeinde Neuching vom 22.04.2020

Großraumzulage München - Beratung und Beschlussfassung

Vortrag:

Am 09.07.2019 hatte der Hauptausschuss des KAV Bayern beschlossen, dass die Mitglieder in der Gebietskulisse für die Großraumzulage München in entsprechender Anwendung des örtlichen Tarifvertrages über eine Münchenezulage für die Landeshauptstadt München diese Zulage ganz oder teilweise zahlen können.

Am 23.10.2019 hat die Vollversammlung des Stadtrats der LHM der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. 1 35 (öTV A 35) mit der Gewerkschaft ver.di zugestimmt. Die Änderungen dazu treten zum 01.01.2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Regelungen zu dieser Münchenezulage aufgrund eines Gremiumsbeschlusses **und** einzelvertraglichen Vereinbarungen mit allen Beschäftigten von den Mitgliedern im Großraum München ganz oder teilweise angewendet werden.

Für die Mitglieder des KAV Bayern, deren Sitz in der Gebietskulisse des Großraums München liegt (dazu gehören beide Gemeinden Neuching und Ottenhofen) bestehen damit folgende optionale Alternativen:

1. Weitere Zahlung der Ballungsraumzulage des Freistaats Bayern

Da der Sitz der VG in Oberneuching ist und somit **nicht** im Verdichtungsraum München liegt, ist eine Zahlung der Ballungsraumzulage für die Beschäftigten auch weiterhin nicht möglich. Nur die Beschäftigten die unter die Übergangsregelung Besitztand fallen (4 von 13) erhalten eine Ballungsraumzulage.

2. Zahlung der Großraumzulage München

Die Mitglieder des KAV Bayern deren Sitz in der Gebietskulisse „Großraum München“ liegt haben alternativ die Möglichkeit, freiwillig nach den Bestimmungen des öTV A 35 ab dem 01.01.2020 eine Großraumzulage München bis zur Höhe der im öTV A 35 genannten Beträge zu zahlen.

Die Mitglieder können die **vollständige oder teilweise** Anwendung der öTV A 35 beschließen, das bedeutet, dass **bis zur Höhe** der Beträge der öTV A 35 gezahlt werden kann, also auch Beträge, die darunter liegen.

Für die Beschlussfassung bei der Gemeinde Neuching ist das nach Kommunalrecht zuständige Gremium, der Gemeinderat, zu befassen. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Rundschreiben des KAV beigelegt.

Die wesentlichen Unterschiede beider Zulagen sind in der beiliegenden Anlage aufgeführt. Die Kosten für die Zahlung der Ballungsraumzulage und die Zahlung der Arbeitsmarktzulage, die als Ausgleich für die Ballungsraumzulage im Bereich des Kindergartens geleistet wird, liegen zurzeit bei jährlich ca. 57.500,- € inkl. Sozialversicherungsbeiträgen. Bei einer vollständigen Anwendung des öTV A 35 würden sich die Kosten voraussichtlich zwischen 110.000,- und 115.000,- € bewegen. Bei einer teilweisen Anwendung (50 %) würden die Kosten voraussichtlich zwischen 63.000,- und 65.000,-€ liegen.

Der höhere Betrag würde jeweils entstehen, wenn das Gremium entscheidet, dass es darauf verzichtet die Zulage von der Zusatzversorgungspflicht auszuschließen.

Vom Gremium müsste nun entschieden werden, ob es bei der Ballungsraumzulage bleibt oder die Großraumzulage angewendet werden soll. Wenn die Entscheidung für die Großraumzulage fällt, ist eine Entscheidung über das Inkrafttreten, die Höhe, die ZVK-pflicht und die Formulierung des Widerrufsvorbehalts zu treffen.

Beschluss Die Zahlung der Großraumzulage soll ab 01.03.2020 erfolgen

Ergebnis: 1:5

Beschluss 1. Der Arbeitgeber gewährt den Beschäftigten ab 01.07.2020 eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung.
2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.

3. Die Großraumzulage ist nicht Zusatzversorgungspflichtig.

4. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,

b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

5. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage zu widerrufen, wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.

6. Bei Wegfall der Großraumzulage München wird den betreffenden Beschäftigten der Besitzstand für die Ballungsraumzulage nach Maßgabe des TV-EL in der geltenden Fassung wieder gewährt.

Ergebnis: 5:1

Jahresrechnung 2018

- **Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO**
- **Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
- **Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO**

Vortrag:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 ist zwischenzeitlich erfolgt und der Prüfbericht vom 18.03.2020 und die Stellungnahme der Verwaltung wurden mit der Ladung zugesandt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss werden keine Einwendungen erhoben.

Haushaltsüberschreitungen über 3.500 EUR, Ausgaben

Bezeichnung	Haushaltsstelle	Haushaltsansatz in EUR	Überschreitung in EUR	Bemerkung
Unterhalt von Bachläufen, Gräben	6900.5100	4.000,-	5.488,30	
Erwerb von bewegl. Sachen, Krippe	4640.9350	65.000,-	43.681,74	GR 17.07.18
Zuschüsse an Sportvereine	5500.9880	32.000,-	11.966,10	GR 21.08.18
Fuchsstr., Baumaßnahme	6322.9500	0,-	(A) 4.593,40	
Straßenbeleuchtung, Baumaßnahme	6700.9600	0,-	(A) 20.003,90	

(A) = außerplanmäßige Ausgabe

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2018 noch durch den Gemeinderat zu genehmigen sind. Die Jahresrechnung kann festgestellt werden.

Beschluss Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die weiteren Ausführungen hinsichtlich des Ergebnisses der Jahresrechnung sind aus dem beiliegenden Prüfungsbericht, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen. Die Jahresrechnung 2018 wird hiermit festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO).

Ergebnis: 6:0

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Vortrag:

Haushaltsüberschreitungen (Ausgaben) über 3.500 EUR

Bezeichnung	Haushaltsstelle	Haushaltsansatz in EUR	Überschreitung in EUR	Bemerkung
Unterhalt von Bachläufen, Gräben	6900.5100	4.000,-	5.488,30	
Erwerb von bewegl. Sachen, Krippe	4640.9350	65.000,-	43.681,74	
Zuschüsse an Sportvereine	5500.9880	32.000,-	11.966,10	
Fuchsstr. Baumaßnahme	6322.9500	0,-	(A) 4.593,40	
Straßenbeleuchtung, Baumaßnahmen	6700.9600	0,-	(A) 20.003,90	

(A) = außerplanmäßige Ausgabe

Anmerkungen:

Zu (6900.5100)

Die Mehrausgaben sind durch die Entfernung von Biberdämmen und zusätzlichen Räumarbeiten und Verrohrung im Bereich von Lausbach, in Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme, entstanden.

Zu (4640.9350)

Für den Krippenanbau mussten neue Einrichtungsgegenstände, Möbel und Beschäftigungsmaterial erworben werden. Das Spiel-Podest wurde mit GR-Beschluss vom 17.07.2018 in Auftrag gegeben.

Zu (5500.9880)

Aufgrund des GR-Beschlusses vom 21.08.2018 hat die Gemeinde Neuching den ausgewiesenen Fehlbetrag i.H.v. 43.966,10 € in voller Höhe übernommen.

Zu (6322.9500)

Im Herbst 2018 wurden noch Straßenbäume im Baugebiet „Fuchsstraße“ gepflanzt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wurde die Maßnahme übersehen.

Zu (6700.9600)

Aufgrund des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 hat die Gemeinde Neuching zusätzliche Straßenlampen in Niederneuching und die Umrüstung auf LED-Lampen in Oberneuching in Auftrag gegeben. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans waren diese Maßnahmen nicht bekannt. Den außerplanmäßigen Ausgaben wurde zugestimmt.

Beschluss Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ergebnis: 6:0

Entlastung der Jahresrechnung 2018

Vortrag:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 und die damit verbundene Feststellung der Jahresrechnung ist fristgerecht gem. Art. 102 Abs. 3 GO erfolgt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat keine Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung 2018 festgestellt und dem Gemeinderat neben der erfolgten Feststellung auch die Entlastung der Jahresrechnung 2018 empfohlen.

Beschluss Der Bürgermeister wird an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt aufgrund Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 wird nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Ergebnis: 5:0

Haushalt 2020 - Beratung und Beschlussfassung

Vortrag:

Der erste Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde noch gut dasteht, was sich evtl. wegen der Corona Pandemie noch ändern kann. Glücklicherweise hat die Gemeinde Neuching aber viele Handwerksbetriebe, die von dieser Krise nicht betroffen sind. Anschließend übergibt er das Wort an den Kämmerer. Dieser bezieht sich dann ebenfalls auf die Corona-Krise und berichtet, dass bis jetzt nur wenige Stundungsanträge vorliegen. Dann verliest er den Vorbericht.

Vorbericht zum Haushalt 2020 der Gemeinde Neuching

Entwicklung des Haushaltsvolumens seit 2013

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
2013	3.638.970,00 EUR	1.131.800,00 EUR
2014	3.724.760,00 EUR	1.589.850,00 EUR
2015	3.851.315,00 EUR	2.188.850,00 EUR
2016	4.177.815,00 EUR	2.931.785,00 EUR
2017	4.545.775,00 EUR	3.399.450,00 EUR
2018	4.952.120,00 EUR	3.177.845,00 EUR
2019	5.231.570,00 EUR	4.534.755,00 EUR

Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten

Bezeichnung	2020 Ansatz in EUR	2019 Ansatz in EUR	2018 Ergebnis in EUR
Einnahmen:			
Grundsteuer A	35.700	35.500	34.723,22
Grundsteuer B	183.000	174.000	170.218,17
Gewerbesteuer	1.350.000	1.160.000	835.055,88

Beteiligung	2.250.000	2.190.000	2.112.606,00
Einkommensteuer			
Einkommensteuerersatz	165.000	162.000	158.777,00
Schlüsselzuweisung	296.160	59.350	111.356,00
Investitionszuweisung	126.500	110.000	126.500,00
Gemeindeant.	105.000	110.000	99.069,00
a.d.Umsatzsteuer			
Grunderwerbsteuer	80.000	57.000	62.259,78
Gebühren und Abgaben	428.150	329.100	289.743,16
Mieten und Pachten	196.300	173.600	169.537,96
Konzessionsabgabe	62.500	62.500	63.061,22
Verkehrsüberwachung	93.000	90.000	71.806,45
Verkauf von Grundstücken	0	1.725.000	0

Bezeichnung	2020 Ansatz in EUR	2019 Ansatz in EUR	2018 Ergebnis in EUR
-------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------

Ausgaben:

Personalausgaben	1.634.600	1.453.800	1.188.904,21
Grunderwerb	828.000	508.000	72.719,35
Hochbaumaßnahmen	2.950.500	2.132.500	859.366,40
Tiefbau/ Erschließungsmaßn.	485.000	560.000	685.000
Gewerbesteuerumlage	220.000	210.000	220.456
Kreisumlage	1.437.800	1.580.000	1.282.063,81
Umlage an VG	479.450	414.000	443.188,88
Verkehrsüberwachung	58.500	58.000	42.341,13
Schulverbandsumlagen	465.600	433.000	325.432,00
Gebäude- u. Straßenunterhalt	156.640	258.830	65.099,20
Zuführung z. Verm.HH.	759.440	46.155	619.103,81
Zuführung z. allg. Rücklage.	0	730.155	355.624,59

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 KommHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung und die aus kostenrechnenden Einrichtungen anfallenden Abschreibungen. Bei Zuführungen die diese Mindestzuführung übersteigen, spricht man von der sogenannten „Freien Spitze“.

Die Gemeinde Neuching hat nach der Kreditaufnahme für den Neubau des Mehrfamilienhauses ab diesem Jahr Ausgaben für Tilgungen zu leisten (14.007 EUR). Die jährliche Abschreibung im Bereich der Friedhöfe beträgt 5.850 EUR. Vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist in diesem Jahr eine Zuführung in Höhe von 759.440 EUR möglich. Die „Freie Spitze“ beträgt somit rund 739.580 EUR. Die Gemeinde Neuching erhält 2020 eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 296.160 EUR und die Kreisumlage beträgt bei einer leichten Senkung des Umlagesatzes von 50,60 % auf 50,00 % nunmehr 1.437.800 EUR (-142.200 EUR). Die VG-Umlage ist um 65.450 EUR auf 479.450 EUR gestiegen. Die Einnahmen aus dem Gewerbesteueraufkommen werden weiterhin positiv bewertet. Im Vergleich zu 2019 wird mit Mehreinnahmen von rund 190.000 EUR gerechnet. Die Beteiligung an der Einkommensteuer wird gegenüber 2019 um rund 60.000 EUR auf ca. 2.250.000 EUR ansteigen. Der Anteil am Einkommensteuerersatz wird sich um ca. 3.000 EUR auf 165.000 EUR erhöhen. Diese Faktoren wirken sich im Wesentlichen auf die Zuführung an den Vermögenshaushalt aus.

Rücklagenentwicklung:

Der Ist-Bestand der Girokonten, der Geldanlagen und Bargeld zum 31.12.2019 betrug 6.852.728,55 EUR. Als Festgelder waren zum 01.01.2020 insgesamt 6.740.586,01 EUR angelegt. Nach dem voraussichtlichen Stand der Jahresrechnung 2019 ist entgegen der geplanten Zuführung in Höhe von 730.155 EUR nunmehr mit einer Zuführung in Höhe von ca. 2.662.600 EUR zu rechnen. Im Haushaltsplan 2020 ist eine Entnahme aus der allgem. Rücklage in Höhe von 2.090.060 EUR eingeplant.

Für die Ortschronik ist eine Sonderrücklage in Höhe von 16.154,43 EUR vorhanden.

Haushaltsausgabereste wurden nicht gebildet.

Bei der VR-Bank Erding ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 1.280,- EUR gezeichnet.

Schuldenentwicklung:

Stand der Schulden zum:	EUR
31.12.2012	0
31.12.2018	0
31.12.2019	1.064.500,-

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**im Haushalt 2020****und deren finanzielle Auswirkungen****(mit „f.A.“ gekennzeichnet)**

EPL 0	Erwerb eines Laptops für Bürgermeister	1.800 EUR
	Heizungsanlage Rathaus, Blitzschutz, Klimaanlage	35.000 EUR
EPL 1	Anschaffungen für beide FFWe, Schutzkleidung, Gerätschaften, f.A.: Für die Gegenstände sind geringe Unterhaltskosten zu erwarten.	8.000 EUR
	Eingangüberdachung, FW-Haus NN; Sektionaltore	30.000 EUR
EPL 4	KiTa, Ausstattung 5. Gruppe, Laptop	16.000 EUR
	Ausbau 5. KiGa-Gruppe, Planung KiTa-Neubau	90.000 EUR
	f.A. Folgekosten für Betrieb und Bewirtschaftung	
EPL 5:	Ausführungsplanung/Baubeginn Sporthalle	1.000.000 EUR
	f.A. Folgekosten zurzeit nicht absehbar	
	Sanierung WC-Anlage Lüßer Weiher und	
	Breitbandanschlüsse	4.000 EUR
EPL 6:	Erneuerung Dorfenbrücke „Am Mühlbach“	200.000 EUR
	Pflasterung Gehweg nach Glasfaserausbaubau, Rasengittersteine	285.000 EUR
	General-Sanierung Finkenweg	250.000 EUR
	Asphaltierung St.-Martin-Str.-Süd (SZ)	5.000 EUR
	Erweiterung Straßenbeleuchtung zw. NN und ON	20.500 EUR
	Planung Hochwasserschutz	30.000 EUR
EPL 7:	Bauhof, Erwerb Geräte (Pelikan-schaukel usw.)	6.000 EUR
	f.A. Folgekosten für Unterhalt	
	Bauhof, Einbau Absauganlage	1.500 EUR
	Breitbandausbau, Investition Finanzierungslücke	262.750 EUR
EPL 8:	Grunderwerb für Baugebiet, Tauschfläche	825.000 EUR
	f.A.: Zurzeit nicht bekannt.	
	Mehrfamilienhaus,	
	Bau bzw. Fertigstellung	1.350.000 EUR
	f.A.: Mieteinnahmen ab Mitte des Jahres	
EPL 9:	Tilgungsausgaben	14.100 EUR

Entwicklung der Zuführung**zum Vermögenshaushalt****von 2020 bis 2023 (§ 3 Nr. 2 KommHV):**

Im Haushaltsplan 2020 ist eine Zuführung in Höhe von 749.440 EUR möglich. In den Folgejahren wird mit einer Kreisumlage,

auf weiterhin hohem Niveau und mit einer Schlüsselzuweisung gerechnet. Die Höhe der künftigen Einkommensteuerbeteiligung wurde auf Grund der aktuellen Prognosen der Steuerschätzer angehoben. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden konstant bzw. leicht ansteigend bewertet.

Nach den augenblicklichen Werten der Finanzplanung sind in den Jahren 2020 bis 2023 Zuführungen zum VmHH zwischen 759 T€ und 1,01 Mio. € möglich.

Entwicklung der Rücklagen in den nächsten 3 Jahren (§ 3 Nr. 4 KommHV):

Die Planungskosten für den Neubau einer Kindertagesstätte und der Ausbau des Dachgeschosses für eine 5. KiGa-Gruppe sind im Haushalt bzw. Finanzplan 2020 mit 90 T€ eingestellt. Für den Neubau einer Kindertagesstätte sind im Finanzplan folgende Ausgaben eingeplant:

2021: 250 T€,
2022: 3,0 Mio. € und
2023: 1,7 Mio. €

Für den Bau bzw. Fertigstellung eines Mehrfamilienhauses im Baugebiet „Am Kappelbach“ sind in diesem Jahr 1,35 Mio. €. Für den Neubau einer Sporthalle sind im Finanzplan folgende Ausgaben eingeplant:

2020: 1,2 Mio. €,
2021: 5,0 Mio. € und
2022: 2,85 Mio. €

Im Jahr 2022 ist der Erwerb von 2 Mehrzweckfahrzeugen für die Feuerwehren eingeplant. Im Jahr 2020 ist eine Entnahme aus der allgem. Rücklage i.H.v. 2,09 Mio. €, im Jahr 2021 ist eine Entnahme aus der allgem. Rücklage i.H.v. 4,45 Mio. € eingeplant. Im Jahr 2022 ist neben einer geringfügigen Rücklagenentnahme eine Kreditaufnahme von mind. 3,9 Mio. € zur Finanzierung bzw. Fertigstellung der neuen Kindertagesstätte und der Sporthalle erforderlich. Die Finanzplanung basiert auf den Zahlen für 2020.

Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr (Kassenkredite) (§ 3 Nr. 5 KommHV):

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit wurde nur geringfügig durch Kontoüberziehungen (abweichender Buchungs- und Wertstellungstag) in Anspruch genommen.

Entwicklung des Vermögens (§ 3 Nr. 1 KommHV):

Bei der Gemeinde Neuching werden teilweise Bestandsnachweise nach § 75 KommHV geführt. Anlagennachweise nach § 76 KommHV sind im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe erstellt. Der Vermögensnachweis (Geschäftsanteil der VR-Bank Erding) beträgt 1.280,00 EUR.

Beschluss Der Haushaltssatzung 2020 und dem Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen wird zugestimmt.

Ergebnis: 6:0

Beschluss Dem Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 wird zugestimmt.

Ergebnis: 6:0

Bebauungsplan Lößbergfeld II - 2. Änderung

Vortrag:

Durch den Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 517/42 Gem. Oberneuching wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lößbergfeld II“ beantragt. In der Sitzung des Gemeinderats vom 19.11.2019 wurde daraufhin die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lößbergfeld II“ und die Vergabe der Planungsleistung an den Planungsverband München beschlossen.

Am 21.01.2020 wurde hierzu durch den Bauwerber ein Bebauungsvorschlag für die Grundstücke Fl.-Nrn. 517/41 und 517/42 Gem. Oberneuching eingereicht.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 517/41 ist die Verschiebung des Bauraums in Richtung Osten notwendig. Für das Grundstück Fl.-Nr. 517/42 Gem. Oberneuching wurde am Vorschlag bemängelt, dass durch die Zufahrt im Osten der Kfz-Verkehr tief in das Grundstück hineingezogen wird (Überlagerung fußläufiger Verkehr und Kfz-Erschließung) und die Versiegelung des Grundstücks relativ hoch ist.

In diesem Zusammenhang wurden durch Planungsverband München mehrere Varianten der Gebäudeanordnung für das Grundstück Fl.-Nr. 517/42 Gem. Oberneuching erarbeitet und die Varianten anschließend mit dem Bauwerber besprochen. Entwickelt hatte sich hieraus die Variante „Lageplan Konzept V5“, welche in der Sitzung des Gemeinderats am 22.04.2020 durch den Planungsverband München auch vorgestellt wurde. In dieser wurde dann beschlossen, dass eine weitere Variante mit Parkierung in einer Reihe sowie Vorfahrts- und Rangierfläche erarbeitet werden soll. Bei dieser Variante „Lageplan Konzept V7“ hat sich aber herausgestellt, dass diese aufgrund der sehr massiven Parkierung sowie des Verlusts von Freifläche aufgrund der Anordnung der Parkierung als ungünstig einzustufen ist.

Als Lösungsansatz hat sich zwischenzeitlich die Variante „Lageplan Konzept V5a“ herausgestellt, welche der Beschlussvorlage auch mit den städtebaulichen Kennzahlen bei einer Realteilung angefügt ist. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans soll zudem die westlich des Geltungsbereichs festgesetzte öffentliche Grünfläche in private Grünfläche abgeändert werden.

Beschluss Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Lößbergfeld II“ auf Grundlage der Variante „Lageplan Konzept V5a“ zu erstellen.

Ergebnis: 6:0

Bebauungsplan Sportgelände Neuching - 1. Änderung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregungen eingereicht:

1. Landratsamt Erding - Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
2. Landratsamt Erding - Kreisheimatpfleger
3. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
5. Bayerischer Bauernverband
6. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
7. Staatliches Bauamt Freising
8. Gemeinde Ottenhofen
9. Gemeinde Wörth
10. Gemeinde Moosinning
11. Gemeinde Finsing
12. SEW Stromversorgungs-GmbH
13. Regionaler Planungsverband München
14. Regierung von Oberbayern - Landes- und Regionalplanung
15. Wasserwirtschaftsamt München

Beschluss: Das Einverständnis der genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

16. Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde**Stellungnahme:**

Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der gegenständliche Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Daher sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Das Plangebiet bietet durch seine Gebietsausstattung potenziellen Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) RLD (2), RLB (2) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) RLD (3) RLB (3). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Projektgebietes, auf Flurnummer 360, existiert außerdem bereits ein Artnachweis für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) RLD (2) RLB (2) durch die Artenschutzkartierung (ASK).

Es ist daher mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die beschriebenen Vogelarten und andere geschützte Arten ausgelöst werden.

Abwägung:

Aufgrund der Größe des Gebietes sowie der Ausprägung als großflächige Landwirtschaftsfläche mit angrenzenden eingewachsenen Gehölzstrukturen wurde von der Gemeinde im Zuge der Aufstellung des inzwischen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sportgelände Neuching“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Dafür wurden 2015 drei Begehungen durchgeführt. In Abstimmung mit der UNB Erding wurde die Artengruppe der Vögel untersucht. Zusätzlich wurden alle Beibeobachtungen natur-schutzfachlich bedeutender Arten erfasst und bewertet. Das Gutachten ist darüber hinaus als Potentialabschätzung unter Auswertung der Biotop- und Artenschutzkartierung erfolgt.

Die saP kam zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die ökologischen Funktionen der örtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei allen Arten gewahrt bleiben. Somit erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und es liegt keine Schädigung/ Störung nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel vor.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Beginn des Oberbodenabtrags von Anfang September bis Anfang März (außerhalb der Brutzeiten der Goldammer)
- vollständiger Erhalt des Obstgartens inkl. randlicher Hecke
- CEF-Maßnahmen nicht erforderlich
- Heckenpflanzung aus heimischen Gehölzen als Eingrünung des Sportgeländes zur Sicherung der Population der Heckenbewohner.

Eine erneute Begehung im Juli 2017 hat das Ergebnis der saP bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2018 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes wie folgt geäußert hat:

„Unter Einhaltung der im Umweltbericht unter 4.4 genannten Maßnahmen [Vermeidungsmaßnahmen] ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder/ und Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffen sind. Des Weiteren sind ökologisch besonders wertvolle Flächen durch den Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden als „zu erhalten“ festgesetzt.“

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen, welche im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung (zusätzlich Kinderbetreuungseinrichtung zulässig) betreffen. Die max. zulässige Versiegelung bleibt ebenso unverändert wie die Baugrenzen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 5:0 Ohne Bichlmaier

17. Landratsamt Erding - Untere Immissionsschutzbehörde**Stellungnahme:**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Es wird ggf. zu Beeinträchtigungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht kommen.

Es sollte die Möglichkeit von baulichen Maßnahmen zum aktiven Schallschutz bereits im Plan bspw. durch Integration von Planzeichen 15.6 (PlanZV) vorbehalten werden. Die Ausführung des baulichen Schallschutzes kann im Genehmigungsverfahren dann geprüft und festgelegt werden.

Ansonsten sind die seitens der Gemeinde vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen der Sportanlagen im derzeitigen Entwurf ebenfalls nicht festgelegt.

Damit bleiben die bereits bekannten Konflikte im derzeitigen Entwurf ungelöst.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die Vorlage eines angepassten Schallgutachtens kann empfohlen werden, dies klärt ggf. bestehende planerische Widersprüche aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf, in dem bspw. die seitens der Gemeinde angestrebte Nutzungseinschränkung der Sportanlagen berücksichtigt wird.

Aufnahme von Planzeichen 15.6 in die betroffenen Zonen wird empfohlen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die derzeitige Fassung ermöglicht prinzipiell die Errichtung von sensiblen Räumen ohne baulichen Schallschutz (bspw. Genehmigungsfreistellung seitens der Gemeinde).

Abwägung:

Die Art der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kindergarten etc.) und die Anzahl der Kindergruppen ist noch nicht endgültig festgelegt, dementsprechend ebenso die Dimensionierung und Situierung des Gebäudes für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Außenspielflächen. Die Thematik des Immissionsschutzes soll deshalb im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden und im Rahmen des Bebauungsplans keine Festsetzungen beinhalten.

Die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO ist nicht möglich, da es sich hierbei um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO handelt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

18. Landratsamt Erding - Kreisbrandinspektion**Stellungnahme:**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes

(Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Der erforderliche Löschwasserbedarf (vgl. unsere Stellungnahme vom 16.12.2015) wird durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht verändert. Für das Gebiet kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten. Zu berücksichtigen ist, dass durch die geplante Lage des Baukörpers im Plangebiet auch die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr im Plangebiet in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle in die Planung miteinzubeziehen sind.
2. Die Verkehrsflächen sind weiterhin entsprechend unserer Stellungnahme vom 16.12.2015 anzulegen. Ggf. zusätzlich erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens festzulegen; diese müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.
3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Nach dem Urteil des VG Regensburg vom 22.10.2003 (BayVBI 2004 S. 538) genügt es, wenn eine Ortsfeuerwehr innerhalb der Hilfsfrist einen „Erst- und Basiseinsatz“ leisten kann (PdK Bayern, Brand-schutz in Bayern, BayFwG, Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, 1.1 Abwehrender Brandschutz, beck-online). Für die Änderungsfläche kann der abwehrende Brandschutz aufgrund der nicht ausreichenden Tagesalarmstärke nur dann sichergestellt werden, wenn beide gemeindliche Feuerwehren durch eine abgestimmte Ausbildung und eine gemeinsame Alarmierung innerhalb der Hilfsfrist in ausreichender Stärke im Plangebiet tätig werden können.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.: Im Zuge der Erschließung mit Trinkwasser werden die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) in einem maximalen Abstand von 80 bis 120 m durch den Wasserzweckverband Moosrain entsprechend der DVGW geplant, errichtet und betrieben. In der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Moosrain vom 12.11.2015 wird bestätigt, dass die Feuerlöschversorgung gesichert ist.

Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr im Plangebiet werden, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, in die Ausführungsplanung einbezogen.

Zu 2.: Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurden die Verkehrsflächen so angelegt, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Tragfähigkeit usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Stellplätze werden so angeordnet, dass im mittleren Bereich auf jeweils der Breite von 2 Stellplätzen = 5,4 m eine Durchfahrt angelegt wird, so dass die Feuerwehr auf dem Parkplatz wenden kann.

Ggf. zusätzlich erforderliche Flächen für die Feuerwehr werden, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, in der Ausführungsplanung festgelegt.

Zu 3.: Die Gemeinde Neuching stimmt sich hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes für das Plangebiet mit den beiden Ortsfeuerwehren ab.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

19. *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding*

Stellungnahme:

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen ausgehen. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind zu dulden.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darf auch zukünftig nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis auf mögliche Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen.

Die Randeingrünung/ Grünfläche wird so gepflegt, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgehen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auch zukünftig nicht beeinträchtigt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

20. *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege*

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aufgrund der Nähe und Dichte vor- und frühgeschichtlicher Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (vgl. hierzu die Darstellung im bayerischen Denkmalatlas) muss im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Zumal bei der archäologischen Begleitung des Baus einer Erdgasleitung nur ca. 50 m südlich des Plangebietes 2017 auf Flurnummer 354 (Gemarkung Niederneuching) Gräber der Urnenfelderzeit lokalisiert werden konnten.

Dieses Gräberfeld könnte sich ohne weiteres bis ins Plangebiet hinein erstrecken. *Im gesamten Plangebiet bedürfen daher Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG, worauf wir hinzuweisen bitten.*

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.blfd.bayern.de).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan befindet sich bereits ein Hinweis auf Art. 7 BayDSchG.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Gemeinde Neuching die denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

21. Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Stellungnahme:

Das unbebaute Gebiet des Bebauungsplanes, Fl.-Nr.: 355, befindet sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebiets-

grenzen des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos. Demzufolge besteht weder ein Anschlusszwang, noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Das bedeutet, dass bei einem gewünschten Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden muss, in der die Erschließung und die Trägerschaft der dabei entstehenden Kosten geregelt wird.

Des Weiteren wäre ein Entwässerungsplan vorzulegen.

Eine Abwasserentsorgung wäre nur im Systembereich B2 (Schmutzwasser) denkbar. Es dürfte auch nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser wäre auf dem Grundstück zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.

Ein Anschluss wäre an dem in der Fl.-Nr. 378/3 liegenden Hauptsammler möglich.

Eine Aufnahme in das Entwässerungsgebiet könnte dann ohne Antragstellung auf dem Verwaltungswege erfolgen, wenn zum einen die Sondervereinbarung abgeschlossen und zum anderen der Entwässerungsplan genehmigt wäre.

Abwägung:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauantrags für den Neubau der Turnhalle mit Vereinsheim und Mehrzweckräumen wurde ein Entwässerungsplan erstellt.

Die Gemeinde Neuching stimmt sich mit dem Abwasserzweckverband in Bezug auf eine mögliche Sondervereinbarung ab.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

22. Deutsche Bahn AG DB Immobilien und DB Energie GmbH

Stellungnahme Deutsche Bahn AG DB Immobilien:

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die o.g. Bauleitplanung liegt im Einflussbereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 521 München - Ost - Aufkirchen, Mast Nr. 1400 bis 1402. Der Bestand und der Betrieb dieser planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung müssen zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 27.02.2020 mit Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (521) liegt diesem Schreiben als Anlage bei und ist zwingend zu beachten.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
 Medien- und Kommunikationsdienste,
 Informationslogistik,
 Kriegsstraße 136,
 76133 Karlsruhe
 Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
 Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs

Anträge auf Baugenehmigung im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung mit aussagekräftigen und maßstäblichen Planunterlagen (Ansichten, Schnitte, Freiflächengestaltungsplan, Entwässerungsplan und Abstandsflächenplan) sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Stellungnahme DB Energie GmbH:

zu o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen fristgemäß folgendes mit:

- Wir haben die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
Unmittelbar am Rande des Verfahrensgebietes der 1. Änderung verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
- Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
- Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Erholungsflächen, Entwässerungs-, Sport-, Spiel-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen, Fahnenmasten, Zäunen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer der DB Energie zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, fest installierte Spiel- und Sportgeräte, Zäune usw.) zwingend erforderlich.
- Für Bauwerke innerhalb des o.a. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.
- Änderungen des Geländenniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
- Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
- Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländenniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden

für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. Bahnstromleitung innerhalb des o.g. Schutzstreifens ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei uns durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind uns anschließend vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen. Die Bauvoranfrage/der Bauantrag muss einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü. NN-Höhen des geplanten Bauwerks einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.) beinhalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan befindet sich bereits ein Großteil der genannten Hinweise der Deutsche Bahn AG DB Immobilien und der DB Energie GmbH. Diese und alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die endgültigen Baupläne werden anschließend vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorgelegt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

23. PLEdoc GmbH (Unternehmen der Open Grid Europe)

Stellungnahme:

Tabelle der betroffenen Anlagen:

ANL. Nr.	Objektname	Leistungskategorie	Status	Leistungskategorie	DB	Stand	Betriebsart	Bauverfahren
1	Open Grid Europe	Fremdplanung + Baugenehmigung	in Betrieb	110kV/110kV	110kV	A.2. ohne Dokumentations	11	Thema: Energieversorgungsnetz

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und festgestellt, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Oberneuching“ lediglich im vorhandenen Bauraum zusätzlich eine Kinderbetreuungseinrichtung zugelassen werden soll. Die Umsetzung soll durch den textlichen Zusatz „und Kindertagesstätte“ im vorhandenen Bauwerk erfolgen.

Wir gehen daher davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Die in unserer Stellungnahme vom 12.02.2018 mit Zeichen 20180103593 gemachten Anmerkungen / Vorgaben behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten. Dieses Schreiben haben wir als Anlage beigefügt.

Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Oberneuching“ der Gemeinde Neuching.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird:

bayernets GmbH - Poccistraße 7 in 80336 München

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlage wird gewährleistet und die für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten an der Anlage nicht eingeschränkt.

Die bayernets GmbH wurde am Verfahren ebenso beteiligt (siehe folgende Nr. 24)

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

24. Bayernets GmbH

Stellungnahme:

im Bereich der 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes - wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt - verläuft unsere Gashochdruckleitung Forchheim-Finsing (FF01/0100) DN700/PN67.5 mit Begleitkabel. Unmittelbar neben der Leitung liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Ungefähr parallel zur Gasleitung sind außerdem noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln (2 und 6 Kabelschutzrohre) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen.

Die Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der bayernets GmbH; für Wartung, Wegeverkehrsverwaltung, Planauskünfte etc. ist die bayernets GmbH zuständig.

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten - dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Zäune, Absperrungen, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. - nicht zulässig.

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Ein 4 m breiter Streifen - je 2 m beiderseits der Rohrachse - ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten. Im Bereich des Obstlehrgartens auf Fl.Nr. 356, Gemarkung Niederneuching befinden sich Sträucher und Buschwerk im Schutzstreifen unserer Gashochdruckleitung. Wir bitten sie, die Bepflanzung im Bereich unseres Schutzstreifens zu entfernen bzw. dies zu veranlassen.

- Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden. Über die genaue Höhenlage und Überdeckung unserer Leitung können wir leider keine verbindlichen Angaben machen. Unsere Leitungen haben eine Regelüberdeckung von 1 m. Die genaue Höhe müsste, falls erforderlich, durch einen Suchschlitz oder Ortung ermittelt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an unser Center Betrieb, um einen Termin zur Einweisung zu vereinbaren.
- Jegliche (Bau-)Arbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.
- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitung kommen.
- Eine Überbauung unserer Leitungen mit Parkplätzen und Grünflächen ist prinzipiell zulässig; Einzelheiten der Bauausführung sind rechtzeitig mit der bayernets GmbH abzustimmen.
- Bei der Planung sowie dem Bau von Sportplätzen und Spielfeldern ist zu beachten, dass im Bereich unseres Schutzstreifens keine Tribünen, Banden, Pfosten, Fundamente, Zäune, Lichtmasten etc. errichtet werden dürfen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen, es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.
- Stromkabel sind in den Schutzstreifen unserer Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.
- Einpfügen oder Einfräsen von Leitungen bzw. Kabeln ist im Schutzstreifen unserer Leitungen nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzusprechen.
- Die Bauarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass ein Versetzen des Messstellen-Schilderpfahls MK236 nicht erforderlich wird. Sollte eine zeitweilige Entfernung des Schilderpfahls nicht zu vermeiden sein, ist darauf zu achten, dass die zwischen Rohr und Schilderpfahl verlaufenden Kabel nicht beschädigt werden. Der Standort unseres Schilderpfahls ist einzumessen, so dass der Pfahl wieder genau an die gleiche Stelle gesetzt werden bzw. eine eventuelle Änderung dokumentiert werden kann.
- Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neu verlegten Leitungen oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben.
- Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht der bayernets GmbH erlaubt; ggf. kann eine Freilegung der Gastransportleitung erforderlich werden.
- Freigelegt werden dürfen Gastransportleitungen nur nach Abstimmung mit der bayernets GmbH und strikter Beachtung der von der bayernets GmbH bekanntgegebenen Auflagen.
- Freigelegte Gastransportleitungen müssen so gesichert werden, dass eine Lageveränderung ausgeschlossen und die Isolierung vor Beschädigung geschützt wird.

- Vor Verfüllung freigelegter Gastransportleitungen ist der bayernets GmbH durch rechtzeitige Information Gelegenheit zu geben, die Leitungen auf Unversehrtheit zu prüfen und die Verfüllarbeiten zu überwachen.
- Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen einen Lageplan M 1:1000 sowie eine dwg-Datei unserer Leitung und Kabel in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Wir bitten um weitere rechtzeitige Beteiligung am Verfahren.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan befinden sich bereits Hinweise auf Auflagen der bayernets GmbH.

Diese und alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Hinsichtlich der vorhandenen Bepflanzung am Obstlehrgarten wurde in der Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsmeister am 08.03.2018 geklärt, dass derzeit keine Gefahr für die Gasleitung besteht, da keine tiefwurzelnden Bäume, sondern nur Sträucher und Buschwerk im Schutzstreifen der Gasleitung vorhanden sind.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

25. Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang der Hauptstraße verlaufen hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungs-

gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan befindet sich bereits ein Hinweis zu Baumpflanzungen. Dieser und alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Bei der Planung und Bauausführung wird darauf geachtet, dass der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

26. Erdgasversorgung Erding GmbH

Stellungnahme:

Den oben genannten Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (ein Unternehmen der ESB-Gruppe) ist mit dem operativen Netzbetrieb der Erdgasversorgung Erding GmbH & Co.KG beauftragt und nimmt wie folgt Stellung:

Bei Interesse erstellt Ihnen die Erdgasversorgung Erding GmbH & Co.KG ein Angebot.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei. Wir bitten Folgendes zu beachten:

- Leitungstrassen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese Regeln beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten oder ggf. Schutzmaßnahmen getroffen werden.



Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Wie aus dem Plan der Erdgasversorgung Erding GmbH ersichtlich, befinden sich im Plangebiet keine Leitungstrassen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Bürger/in 1

Stellungnahme:

Ich möchte als Anliegerin zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sportgelände Oberneuching folgende Bedenken äußern:

Laut dem Bebauungsplan vom 2018 wurde auf der 3. Seite der Begründung darauf hingewiesen, dass bei uneingeschränkter Nutzung der Sportanlagen die Immissionsrichtwerte bezüglich des Sportanlagenlärms nachts überschritten werden und tagsüber grenzwertig wären. Um gerade die nächtliche Nutzung zu ermöglichen, muss eine fensterunabhängige Belüftungsanlage vorgesehen werden.

Dies wird laut Plan der Sporthalle m.W. umgesetzt. Jedoch ist eine 3 - Seitige Glasfassade vorgesehen, die schallschutztechnisch nicht unbedingt vorteilhaft ist.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird unter 4.2 bezüglich Immissionsschutz darauf hingewiesen, dass es das Ziel der Gemeinde ist, die Nutzung des Sportgeländes auf nach 16 Uhr bzw. auf das Wochenende zu beschränken, um eine Überschneidung der Nutzung mit der Kinderbetreuungseinrichtung zu verhindern. Somit soll also keine zusätzliche Lärmbelastung über die Grundlagen im Gutachten hinaus vorliegen.

Eine Beschränkung der Nutzung des Tennisplatzes, der Sporthalle mit Vereinsheim, und der anderen Anlagen auf die Abendstunden und das Wochenende wird m.E. nicht praktikabel durchführbar sein, also sicherlich zusätzliche Belastung.

Vor allem, wenn man die vielschichtige Verwendungsmöglichkeit der Halle beachtet.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich somit eine zusätzliche Lärmbelastung, die im Immissionsschutzgutachten von 2017 noch nicht berücksichtigt ist.

Wie aus den Ausführungen des Architekten bei der Vorstellung des Bauplanes zu entnehmen war, ist im Bauplan der Sporthalle für die Außenanlagen eine mit Kiesunterlage befestigte Fläche für eventuelle Festplatzmöglichkeit vorgesehen. Außerdem wird, wie man aus der Presse entnehmen kann, auch über einen großen Spielplatz und andere Anlagen vor allem auch für Jugendtreffs nachgedacht. Eine beschränkte Nutzung zu bestimmten Zeiten wird auf Dauer nicht möglich sein und deshalb habe ich große Bedenken bezüglich der Lärmbelastung auf der anderen Seite des Kanals. Der Abstand zur Bebauung ist nicht groß und der Kanal hat nur eine Schutzwirkung bezüglich Sichtkontakt, jedoch keine Schutzwirkung bezüglich Lärm (siehe Immissionsschutzgutachten 2017 und Erfahrungswerte mit Straße).

Ich wäre dankbar, wenn die Bedenken bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Laut der Schalltechnischen Untersuchung (Stand 01.06.2017) werden in der lautesten Nachtstunde die Immissionsrichtwerte überschritten, sodass für eine nächtliche Nutzung der Sporthalle eine fensterunabhängige Belüftungsanlage vorzusehen ist. Da dies vom Nutzungsumfang abhängt und im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens, ebenso wie die organisatorischen Maßnahmen bei der Nutzung der Freizeitsportler realisiert werden kann, sind im Rahmen des Bebauungsplans keine Festsetzungen angedacht.

Die Art der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kindergarten etc.) und die Anzahl der Kindergruppen ist noch nicht endgültig festgelegt, dementsprechend ebenso die Dimensionierung und Situierung des Gebäudes für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Außenspielflächen. Die Thematik des Immissionsschutzes soll deshalb im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden und im Rahmen des Bebauungsplans keine Festsetzungen beinhalten.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 6:0

Beschluss Der Gemeinderat nimmt vom Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.04.2020 unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergebnis: 6:0

TOP 9: Neubau Kinderhaus

- **Beauftragung Entwurfsplanung**
- **Vergabe VGV-Verfahren**

- **Beauftragung Entwurfsplanung**

Vortrag:

Die Gemeinde Neuching beabsichtigt den Neubau eines Kinderhauses am neuen Sportgelände. Auf Grund der zu erwartenden Baukosten und die damit verbundenen anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung lassen darauf schließen, dass die Honorarsumme für die Architektenleistung die Schwelle von 214.000 € netto übersteigt. Aus diesem Grund müssen die Architektenleistungen europaweit, wie bei der Sporthalle selbst, ausgeschrieben werden. Um eine Grundlage für diese Ausschreibung zu haben, soll u.a. der Umfang des Vorhabens, ein Raumprogramm sowie ein bauliches Konzept vorab von einem Architekturbüro erstellt werden.

Es wurde daher das bereits für die Sporthalle beauftragte Büro PSA um ein Angebot gebeten. Mit Schreiben vom 13.03.2020 werden die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) mit 1,5% (von 2%) und die LPH 2 (Vorentwurf) mit 6% (von 7%) angeboten. Weiter wird die Honorarzone III, Mindestsatz und die Nebenkosten mit 4,5 %, wie auch bei der Sporthalle angeboten. Bei vorsichtig geschätzten anrechenbaren Kosten in Höhe von 5,1 Mio. für eine maximale Bebauung, die im ersten Schritt für die Ermittlung eines Gesamtkonzeptes untersucht werden soll, entstünde nach diesen Honorarwerten ein Betrag in Höhe von ca. 45.000 € brutto.

Diese Vorplanung kann förderunschädlich vergeben werden, da die Summe von 214.000 € netto nicht überstiegen wird, und zur Grundlagenermittlung erforderlich ist.

Beschluss Für die Vorplanung des Kinderhauses am Sportgelände wird das Architekturbüro Pflöschner und Steffan aus München mit dem am 13.03.2020 angebotenen Honorarwerten beauftragt.

Ergebnis: 6:0

- **Vergabe VGV-Verfahren**

Vortrag:

Die Gemeinde Neuching beabsichtigt den Neubau eines Kinderhauses am neuen Sportgelände.

Auf Grund der zu erwartenden Baukosten und die damit verbundenen anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung lassen darauf schließen, dass die Honorarsumme für die Architektenleistung die Schwelle von 214.000 € netto übersteigt. Aus

diesem Grund müssen die Architektenleistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Es wurden daher für die Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. VgV für die Architektenleistung das Büro Kellerer und Kellerer angefragt.

Das Büro bietet die Leistungen des VgV-Verfahrens an.

Beschluss Für die Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. VgV für die Architektenleistung wird das Büro Kellerer und Kellerer aus München beauftragt.

Ergebnis: 6:0

TOP 10: Kinderhaus St. Martin – Aktueller Stand und Beschlussfassung zu den Elternbeiträgen

Vortrag:

Durch die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wegen dem Coronavirus (COVID-19), verlängert am 16.04.2020, besteht bis auf weiteres für die Kindertagesstätten in Bayern ein Betretungsverbot. Der Bayer. Ministerpräsident Markus Söder hat am Freitag, 17.04.2020 verkündet, dass Eltern in Bayern zumindest für die kommenden drei Monate keine Kindergarten- oder Kita-Gebühren bezahlen müssen, solange diese Einrichtungen wegen der Corona-Krise geschlossen sind.

Nach Rücksprache mit dem Bayer. Gemeindegtag sind hiernach voraussichtlich die Monate Mai, Juni und Juli 2020 gemeint. Eine schriftliche Verordnung oder Bekanntmachung hierzu liegt leider noch nicht vor.

Beschluss Die Gemeinde Neuching erhebt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Grundlage durch die Bayer. Staatsregierung bzw. dem Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, keine Elternbeiträge für die kommenden 3 Monate (voraussichtlich Mai, Juni und Juli) bzw. solange das Kinderhaus St. Martin wegen der Corona-Krise geschlossen ist.

Ergebnis: 6:0

Beschluss Die Elternbeiträge sollen vom 16.03. - 30.04. hälftig von der Gemeinde übernommen werden.

Ergebnis: 6:0

Informationen

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die Deutsche Glasfaser mit dem Bau in Oberneuching begonnen hat. Fertigstellung erfolgt bis ca. Herbst 2020.

■ Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 06.05.2020

Vereidigung des 1. Bürgermeisters nach Art. 27 KWBG

Vortrag:

Nach Art. 27 KWBG ist der neu gewählte erste Bürgermeister zu vereidigen:

Die Vereidigung erfolgt durch GR O. Hainz.

Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 4 GO

Vortrag:

Nach Art. 31 GO sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

Die Vereidigung erfolgt durch den ersten Bürgermeister.

Änderung der Geschäftsordnung 2014 - 2020 Festlegung einer Ferienzeit

Vortrag:

Aufgrund der Ausgangsbeschränkung und der fehlenden Räumlichkeiten, in denen die notwendigen Abstände eingehalten werden können, hat der Gemeinderat Neuching auf Email vom 27.03.2020 von Herr Bürgermeister Peis per Umlaufbeschluss entschieden die Geschäftsordnung vom 06.05.2014 zu ändern und eine Ferienzeit beginnend am 01.04.2020 bis einschließlich 30.04.2020 festzulegen.

Da der Beschluss im Umlaufverfahren erfolgte muss dieser in der ersten regulären Sitzung des gesamten Gemeinderates bestätigt werden. Per Umlaufbeschluss haben alle Gemeinderäte zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 folgendermaßen zu ergänzen. Es wird § 7 a ergänzt.

§ 7a Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) ¹Die Ferienzeit des Gemeinderates wird vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 festgelegt; ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz GO).

(2) ¹Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. ²Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die ansonsten der Gemeinderat zuständig ist (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GO).

(3) ¹Der Ferienausschuss besteht aus dem 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und 5 Gemeinderäte als Ausschussmitglieder.

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und ergänzt die Geschäftsordnung um § 7a Ferienausschuss, Ferienzeit.

Ergebnis: 15:0

Festlegung der Anzahl der weiteren Bürgermeister

Vortrag:

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Gemeinderat Neuching zwei weitere Stellvertretende Bürgermeister bestellt.

Laut Geschäftsordnungsmuster wäre es aber auch möglich nur einen weiteren Bürgermeister zu benennen.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit in der Geschäftsordnung neben den beiden weiteren Bürgermeistern (d.h. 2. und 3. Bürgermeister) bereits weitere Gemeinderatsmitglieder zu Stellvertretern zu berufen. Die Verwaltung schlägt vor, wie in der vergangenen Amtszeit jeweils einen zweiten und einen dritten Bürgermeister zu wählen, da sich dies bewährt hat. Weitere Stellvertreter werden nur im Bedarfsfall benannt.

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt für die kommende Amtszeit zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister zu wählen

Ergebnis: 15:0

Wahl des/der weiteren Bürgermeister nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO

Vortrag:

Beide Positionen sind in geheimer Wahl zu besetzen!

Wahl des Zweiten Bürgermeisters:

Zur Wahl des zweiten Bürgermeisters bildet der Gemeinderat einen Wahlausschuss, der aus folgenden Mitgliedern besteht. Bürgermeister Bartl, Frau Knauer, Frau Stegmeir.

Beschluss: Dem Vorschlag für die Besetzung des Wahlausschusses wird zugestimmt.

Ergebnis: 15:0

Aus der Mitte des Gemeinderates werden für die Wahl des zweiten Bürgermeisters vorgeschlagen:

Kandidat Martin Bichlmaier

Ergebnis:

anwesend	abgegebene SZ	gültig	ungültig	M. Bichlmaier
15	15	15	0	15

Der Erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Bichlmaier die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Der Erste Bürgermeister fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Wahl des Dritten Bürgermeisters:

Aus der Mitte des Gemeinderates werden für die Wahl des dritten Bürgermeisters vorgeschlagen:

Kandidat Manfred Mittermaier

Kandidat Markus Hermansdorfer

Ergebnis:

anwesend	abgegebene SZ	gültig	ungültig	M. Mittermaier	M. Hermansdorfer
15	15	15	0	13	2

Der Erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Mittermaier die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist.

Der Erste Bürgermeister fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an

Erlass der Hauptsatzung

Vortrag:

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vor.

Beschluss Die „Satzung zur Regelung von Fragen des Örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ wird in der Fassung vom 06.05.2020 beschlossen.

Ergebnis: 15:0

Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat 2020/2026

Vortrag:

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf der Geschäftsordnung vor.

Beschluss Der Sitzungsbeginn für die Wintermonate wird auf 19:00 Uhr und das Sitzungsende auf 22:30 Uhr festgelegt.

Ergebnis: 7:8

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung wie vorliegend mit den in der Sitzung getroffenen Änderungen.

Ergebnis: 15:0

Besetzung der Ausschüsse

- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Vortrag:

In der Geschäftsordnung unter TOP 6 wurde festgelegt, dass folgende Ausschüsse gebildet werden und dass die Ausschussverteilung nach Hare Niemeyer und eine Pattaflösung durch Rückgriff auf die Stimmen der Kommunalwahl erfolgt:

1. Vorberatender Bauausschuss mit sieben Mitgliedern:

Fraktion	Mitglied im Bauausschuss	Vertretung
CSU	M. Schwarzenbeck	B. Ertl
CSU	R. Riexinger	M. Bauer
FWG	J. Bartl	M. Lanzl
FWG	M. Reicheneder	M. Mittermaier
SPD	O. Hainz	M. Bichlmaier
SPD	F. Hainz	M. Sedlmeir
WGN	M. Hermansdorfer	C. Steiner

Beschluss

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

1. Rechnungsprüfungsausschuss mit jeweils einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern:

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Gemeinderat Neuching festgelegt, dass unabhängig vom Vorschlagsrecht der einzelnen Gruppierungen der RPA rotierend, d.h. alle zwei Jahre neu, besetzt wird und alle Gemeinderatsmitglieder - außer die drei Bürgermeister - als Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss benannt werden:

Vorsitzender

2020 - 2021	O. Hainz	J. Bartl	B. Ertl	M. Hermansdorfer
2022 - 2023	R. Riexinger	M. Reicheneder	M. Sedlmeir	F. Hainz
2024 - 2025	M. Lanzl	M. Bauer	C. Steiner	M. Schwarzenbeck

Beschluss

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern.

Ergebnis: 15:0

Benennung der Referenten

Vortrag:

In der vergangenen Legislaturperiode waren folgende Referentenpositionen vergeben:

- Zwei Jugendreferenten
- Ein Familienreferent
- Ein Sportreferent
- Zwei Referenten für Senioren und Soziales
- Ein Umweltreferent

Für die kommende Legislaturperiode kann dieselbe Anzahl an Referenten oder eine erweiterte bzw. verringerte Zahl bestellt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen und legt für die kommende Legislaturperiode folgende Referentenposten fest und benennt die nachfolgenden Mitglieder des Gemeinderates zu Referenten:

Jugend	F. Hainz	M. Bauer
Familie	M. Sedlmeir	M. Bichlmaier
Sport	C. Steiner	M. Hermansdorfer
Senioren und Soziales	B. Ertl	M. Bichlmaier
Umwelt	R. Riexinger	M. Reicheneder

Ergebnis: 15:0

Benennung der Verbandsräte

- **Gemeinschaftsversammlung**
- **Abwasserzweckverband**
- **Wasserzweckverband Moosrain**
- **Schulverband**
- **NEUKO Bau**

Vortrag:

Nach Art. 6 Abs. 2 VGemO (i.V.m. Art. 10 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 122 GO) sind drei Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching zu bestellen

Fraktion	VG Versammlung	Vertretung
CSU	B. Ertl	R. Riexinger
FWG	M. Lanzl	J. Bartl
SPD	O. Hainz	F. Hainz

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

Nach Schreiben vom 01.04.2020 vom AZV sind neben den geborenen Verbandsräten (= 1. Bürgermeisterin bzw. deren Vertreter im Falle der Verhinderung) zwei weitere Verbandsräte zu entsenden:

Fraktion	AZV	Vertretung
CSU	M. Schwarzenbeck	M. Bauer
FWG	J. Bartl	M. Reicheneder

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

Nach Schreiben vom 24.03.2020 vom ZWM sind entsprechend des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung für die Gemeinde Neuching neben dem 1. Bürgermeister für die Gemeinde Neuching 2 weitere Mitglieder und je einen Stellvertreter zu benennen:

Fraktion	ZVM	Vertretung
CSU	R. Riexinger	B. Ertl
FWG	M. Mittermaier	J. Bartl

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

Die Anzahl der Schulverbandsräte richtet sich nach Art. 9 BaySchFG.

Aus der Gemeinde Neuching besuchen 127 Schüler die Grund- und Mittelschule Finsing (Stand: 1. Oktober 2019).

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Das bedeutet, dass die Gemeinde Neuching neben dem 1. Bürgermeister zwei weitere Verbandsräte in den Mittelschulverband Finsing entsendet.

Fraktion	Schulverband	Vertretung
CSU	B. Ertl	M. Schwarzenbeck
FWG	M. Sedlmeir	M. Reicheneder

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

Nach § 5 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens NEUKOBAU besteht der Verwaltungsrat aus dem 1. Bürgermeister (= Vorsitzender) und 5 übrigen Mitgliedern.

Fraktion	NEUKOBAU	Vertretung
CSU	M. Bauer	R. Riexinger
CSU	M. Sedlmeir	M. Schwarzenbeck
FWG	M. Lanzl	M. Mittermaier
SPD	M. Bichlmaier	O. Hainz
WGN	C. Steiner	M. Hermansdorfer

Beschluss Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktion und besetzt den Ausschuss wie vorgeschlagen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Ergebnis: 15:0

TOP 12: Sanierung Finkenweg in Oberneuching:
- **Vergabe Straßenbauarbeiten**

Vortrag:

Für die Vergabe der Planungsleistungen wurde von der Verwaltung ein Kostenansatz getroffen, um dies in der Angebotsauforderung zur Kalkulation an die Ingenieurbüros weitergeben zu können.

Beschluss Für die Sanierung Finkenweg in Oberneuching wird die Planungsleistung der Straßenbauarbeiten an die Fa. Schelle, vergeben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Ergebnis: 15:0

Informationen

Der erste Bürgermeister informiert über die Abnahme vom dem Bereich DP 1(Fuchsstraße 1 - 30, Kreuzbergstraße und Lößweg) mit der Deutsche Glasfaser.

Der erste Bürgermeister informierte über die Abnahme der Linksabbiegerspur ED 5 zum Sportgelände am Dienstag den 28.04.2020

Der Seniorennachmittag anlässlich des 100jährigen Gründungsfest der SV Alt-Niederneuching am 06.06.2020 wurde abgesagt.

Es wurde informiert, dass aktuell eine Vorsprache im Rathaus der VG Oberneuching nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden kann. Im Bürgerbüro werden Termine im 30 Minuten Takt während und außerhalb der üblichen Sprechzeiten vergeben.

Ottenhofen AMTLICH

Die Bürgermeisterin informiert



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem nun alle konsituierenden Sitzungen und Vereidigungen für die neue Amtszeit hinter uns liegen, können wir uns wieder in die Sacharbeit stürzen. Auf dem Plan in der Gemeinde Ottenhofen stehen weiterhin das Neubaugebiet am Schlehbach,

die Wohnbaupläne auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses Bauer, die Wiederbelebung des Schlossplatzes und die Bebauungspläne in Herdweg.

Aktuell steht noch der Ausbau der **Straße Am Loh** in Siggenhofen ganz oben auf der Agenda, für dessen Umsetzung allerdings ein vorheriger Grunderwerb nötig ist, ohne den diese Maßnahme nicht möglich sein wird. Hier hoffe ich sehr auf die Unterstützung der Einwohner von Siggenhofen, und das Verständnis und die Einsicht, dass eine Erledigung dieser Maßnahme für den Ortsteil von Vorteil sein wird. Die Straße liegt nicht auf ihrem eigentlichen „Bett“, sondern teilweise auf Privatgrund, was natürlich nicht in Ordnung ist. Der Gemeinderat hat mich beauftragt, diese Situation, die seit Bau der Straße besteht, nun endlich zu beheben und für geregelte Eigentumsverhältnisse zu sorgen.

Weiter suchen wir eine Baufirma, die uns verschiedene **Straßenstücke reparieren** könnte, was sich aktuell als sehr schwierig gestaltet. Es geht im Einzelnen um ein Stück Straße in Alt-Herdweg (Höhe Am Fehlbach), Grund Richtung Taing sowie verschiedene Gehwege und Flächen, an denen Baumwurzeln gefährliche Unebenheiten verursacht haben.

Auch sind wir gerade dabei, den **Schulhof** umzugestalten, gemütlicher und ansprechender soll er werden. Gerne wollen wir die Wünsche der Kinder und des Lehrerkollegiums umzusetzen, die z.B. lauten: eine Vogelneuschaukel (hierfür hat der Elternbeirat / Verein für Kinder finanzielle Unterstützung angekündigt, vielen Dank dafür!), ein Sandkasten und diverse Bodenarbeiten zur Beseitigung von feucht-matschigen Stellen.

Zu den großen Themen Wasserversorgung Ottenhofen, Umbau Feuerwehrhaus oder Ersatzbau Lehrerwohnhaus für ein zusätzliches Kinderhaus mit Mehrfachnutzen wird sich der Gemeinderat in Klausur begeben.

Sie werden wie gewohnt an dieser Stelle im Amtsblatt auch künftig kurz und knapp über die Schritte zu unseren Themen auf dem Laufenden gehalten.

Herzlichst, Ihre
Nicole Schley

■ Geburtstage Juni 2020 Ottenhofen

Wir gratulieren zum Geburtstag im Juni 2020

Hirler	Benedikt	zum 92. Geburtstag
Thalhammer	Therese	zum 90. Geburtstag
Scherer	Johann	zum 89. Geburtstag
Riedl	Maria	zum 89. Geburtstag
Hübl	Reinhold	zum 80. Geburtstag
Wagner	Renate	zum 79. Geburtstag
Knopff	Renate	zum 72. Geburtstag
Ohren	Hermine	zum 72. Geburtstag
Michalk	Elisabeth	zum 71. Geburtstag
Bernhard	Maria	zum 70. Geburtstag
Striedner	Erika	zum 69. Geburtstag
Eberhardt	Ursula	zum 68. Geburtstag
Huber	Michael	zum 67. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

■ Kommunale Verkehrsüberwachung - Gemeinde Ottenhofen

Ergebnisse

vom 14.05.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:00 Uhr	12:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. S-Bahnhaltestelle	Erding	214	1

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 60 km/h

vom 14.05.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:50 Uhr	17:01 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. Bushaltestelle Feuerwehr	Markt Schwaben	536	27

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77km/h

■ Wasserversorgung Gemeinde Ottenhofen

Wasserzählertausch

Im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Ottenhofen werden ab 15.06.2020 turnusgemäß Wasserzähler mit ablaufenden Eichjahr 2020 getauscht.

Die Arbeiten werden von unserem Mitarbeiter Hr. Schwanzler durch geführt.

Gemeinde Ottenhofen, Wasserversorgung

■ Neue Zuweisung von Flüchtlingen

Das Landratsamt informiert:

Der Landkreis Erding erhält aktuell wieder pro Woche zehn Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen. Die Gemeinde Ottenhofen wird aktuell wöchentlich gebeten, zu prüfen, ob im Gemeindegebiet Wohnungen oder Häuser zur Anmietung oder ob bebaubare Grundstücke für z.B. Modulunterkünfte zur Verfügung stehen.

Besonderes Interesse besteht auch an Wohnungen, die Eigentümer direkt an z.B. anerkannte Flüchtlingsfamilien vermieten wollen, um so die Fehlbelegerquote in den Landkreisunterkünften zu reduzieren - der Landkreis würde hier gern als Vermittler auftreten.

Verbunden ist die Bitte um Mitwirkung immer auch mit dem Hinweis, dass der Landkreis - sofern die Unterkünfte irgendwann nicht mehr ausreichen sollten - die Flüchtlinge den Gemeinden, Städten oder Märkten zuweist, die bisher keine oder zu wenige Flüchtlinge haben.

Für Angebote und Fragen steht Ihnen Fr. Lutz unter (08122-58-1026, sabine.lutz@lra-ed.de) gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft
NICHTAMTLICH

■ Information der S-Bahn

Achtung wegen Anpassung der Oberleitung auf der Stammstrecke kommt es bei der S 2 zu Haltausfällen und Schienenersatzverkehr

Nacht Sonntag/Montag 07./08. Juni 2020

Nacht Sonntag/Montag 14./15. Juni 2020

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

■ Blutspendetermine Landkreis Erding

Am 08.06.2020

im Korbinian Aigner Gymnasium, Sigwolfstr. 50, Erding
von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Am 09.06.2020

im Korbinian Aigner Gymnasium, Sigwolfstr. 50, Erding
von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Am 19.06.2020

in der Mehrzweckhalle Isen, Grottenau 4, Isen
von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Neuching NICHTAMTLICH

■ Wir laufen wieder - Jeder für sich und doch gemeinsam für den guten Zweck

**Spendenlauf der JFG Speichersee 04.ev zu Gunsten Klinik
Clowns Bayern e.V.** am 27.06. und 28.06.2020



Nach dem erfolgreichen Spendenlauf im Juli 2019, war für uns klar, auch 2020 wird es einen Spendenlauf geben. Schon allein deswegen, weil uns auch viele angesprochen

haben, was es für ein großartiges Event und was es für eine super Idee dies war. Für 2020 hat uns leider Corona einen gewaltig Strich durch die Rechnung gemacht. Aber wir von der JFG Speichersee wollten uns davon nicht abhalten lassen, deshalb auch und gerade wegen Corona der Spendenlauf 2020. Und auch hier brauchen wir wieder eure Unterstützung. Wir sehen immer mehr und immer öfter Menschen beim Laufen, und viele die jetzt erst begonnen haben, auch weil nun etwas mehr Zeit zur Verfügung steht. Wie soll dies gehen fragt ihr euch, ganz einfach, Ihr lauft am 27.06. oder am 28.06. eine von euch gewählte Strecke, und da ja mittlerweile schon jeder eine Sportuhr mit Handy App hat, schickt ihr uns einfach das Bild der gelaufenen Strecke, oder auch einfach nur ein Bild von euch mit unserem Blatt für das Laufevent, dies erhaltet Ihr per Mail nach der Anmeldung. Es ist egal ob ihr 1 km oder ob ihr 20 km lauft, macht einfach mit und strotzt der jetzigen Krise, aber bitte beim Laufen die vorgeschriebenen Gesetze einhalten. Dieses Jahr auch mit dabei, die Walker. Anmelden könnt Ihr euch per mail bei Claus Tebart (ct@jfg-speichersee.de) oder Marina Urban (mu@jfg-speichersee.de). Pro Läufer freuen wir uns über eine Spende von 5,- €. Der gesamte Erlös geht dann an die Organisation „KlinikClowns Bayern e.V.“. Ihr könnt natürlich auch mehr spenden. Wir haben in 2019 einen Betrag von 2.490,- € erlaufen, diesen haben wir an „Licht in die Herzen“ vom Erdinger/Dorfener Anzeiger gespendet. Lasst uns auch in 2020 den Erfolg wiederholen. In der Zeitung, auf den sozialen Medien und natürlich auf unserer Homepage, werden alle Läufer (mit Einverständnis natürlich) mit Namen und gelaufener Strecke veröffentlicht. Es gibt keinen ersten, zweiten oder dritten Platz, jetzt geht es darum zu Helfen und da ist jeder ein Gewinner.

Für eure Anmeldung benötigen wir: Name, Wohnort, Alter, Email.

Auf unserer Homepage www.jfg-speichersee.de erfahrt ihr mehr

Wir freuen uns über eure Teilnahme und eure Spende.

Claus Tebart

Vorstand JFG Speichersee 04 e.V.

■ Absage Gemeindegewandlung und Spielenachmittag



Aufgrund der noch aktuellen Corona-Situation und deren nachfolgenden voraussichtlich auch in den nächsten Monaten noch geltenden Beschränkungen müssen sowohl die GEMEIN-

DEWANDERUNG am 19.06.2020 als auch der SPIELENACHMITTAG am 23.07.2020 abgesagt werden.

Ob die weiteren geplanten Angebote ab August 2020 durchgeführt werden können, darüber werden wir rechtzeitig im Amtsblatt informieren.

Ihr

AK Senioren und Soziales

■ Sportfischerverein Neuching e.V.

Fischverkauf 20.06.2020

Der Sportfischerverein Neuching bietet, am Fischerfestwochenende als Ersatz für das Fischerfest **am Samstag den 20.06.2020 ab 17:00 Uhr** am Lüßer Weiher einen Fischverkauf nur auf Vorbestellung und Abholung an. Für Personen ab 60 bieten wir einen Lieferservice, bitte bei Bestellung angeben. Bestellungen können **bis spätestens 16.06.2020** per Telefon oder WhatsApp unter **0175 / 66 53 01 0** aufgegeben werden.

Zur Auswahl gibt es:

- Makrele oder Forelle als Steckerlfisch
- Makrele oder Forelle geräuchert

Der Ausschuss

■ Kulturverein Neuching e.V.

Hinweis an alle Vereine und Veranstalter

Unser Vereinsausflug im Juni musste verschoben werden.

Um Terminüberscheidungen zu vermeiden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass der neue Termin vom 25. – 27. Juni 2021 geplant ist.

■ Gemeindebücherei Neuching

Die Bücherei ist unter Einhaltung der momentan erforderlichen Hygiene – Maßnahmen, diesmal auch in den Pfingstferien, wie gewohnt geöffnet.

Unsere Öffnungszeiten: dienstags 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr, donnerstags 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und samstags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Vorlesenachmittage in der Bücherei müssen wegen des engen Kontakts zu den Kindern bis auf Weiteres leider entfallen. Für unseren **Vorlesewettbewerb** im Rahmen des Neuchinger Ferienprogramms werden – falls dann noch nötig – entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Ihre Bücherspenden nehmen wir wie gewohnt jederzeit gerne entgegen.

Sie finden uns auch unter: www.vg-oberneuching.de, www.onleihe.net und www.facebook.com/BuechereiNeuching/
Gemeindebücherei Neuching



■ Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung

- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Beratungen können, unter Beachtung der Hygienrichtlinien, wieder im Seniorenbüro stattfinden.

Nächste Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:
Mittwoch 24.06.2020 von 8:30 - 11:00 Uhr und nach Vereinbarung. Tel.: 08122/95834-20, E-Mail: bwzh-oberding@pflege-sterngbh.de

Sprechzeiten im Seniorenzentrum Oberding:
Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Pflegesteam

Kirchliche Nachrichten

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philipuskirche Markt Schwaben

Sonntag, 07.06, Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst – bei Bedarf
 auch zusätzlich um 11.00 Uhr

Sonntag, 14.06., 1. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst - bei Bedarf
 auch zusätzlich um 11.00 Uhr

Wir bitten bei allen Gottesdiensten um vorherige Anmeldung per Tel.: 08121-40040 (außerhalb der Bürozeiten auch auf dem Anrufbeantworter) oder per Mail: pfarramt@marktschwaben-evangelisch.de.

Für **Seelsorgegespräche und andere Suche nach Hilfe** stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne können Sie sich für einen **kurzfristigen Termin per Mail oder Anruf an uns wenden.**

Weitere Informationen zur aktuellen Entwicklung, der Predigttext vom Sonntag zum anhören, weitere Gottesdienstangebote in Funk und Fernsehen, Seelsorgeangebote, „Nicht alles ist abgesagt“, Kirche mit kids (Kindergottesdienst zu Hause) finden Sie auf unserer Homepage www.marktschwaben-evangelisch.de.

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

Sonntag, 07.06., Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst Erlöserkirche mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

Sonntag, 14.06., 1. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst Erlöserkirche mit: Pfarrer Christoph Keller

Neben der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie des Teilnahmeverbots für u.a. aktuell an Covid-19 erkrankte Personen ist vorgeschrieben, dass alle Anwesenden während des Gottesdienstes eine **Mund-Nasen-Maske** tragen. Daher

werden alle Besucherinnen und Besucher gebeten, **nach Möglichkeit selber eine solche Maske mitzubringen.**

Ebenso wird darum ersucht, sich im Laufe der Woche für den Gottesdienst **im Pfarramt telefonisch (Tel. 08122/999 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de) anzumelden**, um sich einen Sitzplatz zu sichern. Unter Beachtung der Abstandsregeln stehen in der Erlöserkirche nämlich lediglich 42 Plätze zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen
 Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
 91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0;
www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage

besonders ehren.

Ihre Geburtstags-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburtstag

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / lightwavemedia



Lebensretter

Sie für Ihr Patenkind.
 Ihr Patenkind für seine Welt.
 Eine Patenschaft bewegt.
 Werden Sie Patel
 Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
 ggf. abweichender Mobilfunktarif)



www.kindernothilfe.de

			1	5		7	6	8
							4	9
8		4				3		5
		8	6				7	
2		5		8		9		4
	4				2	6		
5		2				8		6
1	9							
4	8	3		7	6			

LEA P A A R E I B B
 E I N S P A R U N G R U N Z E L
 Z E U G S P L A U B E L L A S O N E
 O O H A V N H M I N E S T R O N E
 G O O H A V N H M I N E S T R O N E
 U M G O B I W A S A F N
 T E M P O R A R E S S T A N D
 N E R N D W E L P E O A
 A K T E I G E H E N B E A V E
 I R E A L A S T I B E S T E R
 G I R N W A L D A M E I S E E L M
 E O A S E N I L S C H N E E

3 2 9 1 5 4 7 6 8
 6 5 7 2 3 8 1 4 9
 8 1 4 7 6 9 3 2 5
 9 3 8 6 4 1 5 7 2
 2 6 1 5 9 2 6 8 3
 7 4 1 5 9 2 6 8 3
 5 7 2 4 1 3 8 9 6
 1 9 6 8 2 5 4 3 7
 4 8 3 9 7 6 2 5 1

Zecken-Zeit wird länger

(djd-k). Wärmere Sommer, mildere Winter: Die Folgen des Klimawandels haben auch Auswirkungen auf die Aktivität von Parasiten. Die Gefahr für Mensch und Tier, durch einen Zeckenstich ernsthaft zu erkranken, steigt von Jahr zu Jahr. Vorbeugende Maßnahmen, die Zecken schnell unschädlich machen, werden vor diesem Hintergrund sowohl für Menschen als auch für ihre vierbeinigen

Begleiter immer wichtiger. Für Hunde gibt es etwa das als Spot On oder Spray anzuwendende Antiparasitikum Frontline. Der Wirkstoff verteilt sich innerhalb von ein bis zwei Tagen über den gesamten Körper. Die Wirkung setzt ein, bevor die Zecke mit dem Wirkstoff auf der Haut in Kontakt kommt, also bereits bevor sie zuzischt. Mehr Infos gibt es unter www.frontline.de.

Der Luchs kehrt langsam nach Deutschland zurück

(djd-k). Am 11. Juni ist Internationaler Luchstag. Seit 2018 wird er als Anlass genutzt, um Interessierten den Luchs näherzubringen. Nachdem der Mensch die wilde Katze hierzulande ausgerottet hatte, kommt die Art nun langsam wieder zurück. Rund 137 Exemplare gibt es aktuell in Deutschland, der WWF begleitet etwa ein Wiederansiedlungsprojekt im Pfälzer Wald. Höchste Zeit also, das Tier an „seinem“ Tag etwas

besser kennenzulernen. Luchse sind Katzen und streifen ähnlich wie unsere Haustiere am liebsten alleine umher. Sie benötigen Reviere bis zur Größe des Stadtstaats Bremen. Bekannt sind sie natürlich besonders für ihre prächtigen Fellmuster, die so individuell sind wie der menschliche Fingerabdruck. Den charakteristischen Ohrensitzen verdankt der Luchs auch seinen Spitznamen: Pinselohr.

 **LW-FLYERDRUCK.DE**
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Pfland- taschen	Erinne- rungs- bild	indischer Bundes- staat	großes Blas- instru- ment	Fremd- wortteil: vor	Amts- sprache belie- gend	behö- dliche Ver- fügung	Zeit- ungs- anzeigen	Staat in West- afrika	sagen- haft
Kosten- reduzie- rung						alters- bedingte Haut- falte			
		kleines Gerfen- haut				mit- kaufen	ein Laut- stärke- maß		
igs.: Bachen, Dinge	Schmet- terlings- larve			Korsett	Pokal- risikog- keit			Kose- wort für Groß- vater	
			Menschen- affen	italie- nische Gemüse- suppe					
alt- rische Kali- schritt	ein Schiff erobern	Wüste in Innen- asien			Frage- wort		deut- scher Vize- admiral †	Gesetz- nachtrag	
zeitlich begrenzt						Bienen- königin	mobile Ver- kaufs- stelle		
Doku- menten- samml- ung	päpsti- che Zentral- behörde	süd- deutsch: Haus- fur		Winkel- maß	Fuchs- jungen			Olympia- stadt 2004	
		polyne- s. Rauch- getränk	Fortbe- wegung zu Fuß			Tier- kraft (igs.)	latei- nisch: se gegründ		
in- wikkub		Ge- tränk bei Glas- bruch			US- Ameri- kaner (Kw.)	Sieger			
			männ- licher franz. Artikel	italie- nischer Weinort			Tauf- figur Frensens (Jörn ...)		englisch, span- isch, russ
		ein Insekt						Höhen- zug bei Braun- schweig	
Wach- der- schlags	Wasser- stelle in der Wüste			längster Strom Afrikas		winter- licher Nieder- schlag			

~~Covid-19~~ Comeback '20

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!

Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE KUNDEN



Tresenschutz



Desinfektionstücher

Wir haben die
passende Ausstattung

Jetzt online konfigurieren und bestellen



Mund- und Nasenmasken



Bodenaufkleber



Hinweisplakate



Hinweis-Aufsteller



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Carmen Engel

Ihr Verkaufsdienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242

c.engel@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie
auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



Die



Baumexperten

www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
Wurzelstockfräsen ✓
Problemfällung ✓

**Schnell
Zuverlässig
Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - Neu! Fällkran - Abfuhr
Mäharbeiten - Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege
– kostenlose Beratung, ☎ **08122 / 1791661**



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



© Antonogulliem -
800-000000.com

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Das Kinderhaus im Plieninger Familienland sucht für den Kinderhort

**Erzieher (w/m/d) und
staatl. anerkannten Heilerzieher (w/m/d) bis 35 h**

Wir bieten einen familienfreundlichen Arbeitsplatz in einer
modernen Einrichtung mit einem herzlichen Team und viel
Raum für eigene Ideen und persönliche Weiterentwicklung.

Mehr Infos unter www.eip-pliening.de

Elterninitiative Plienung e.V.
Kirchweg 31, 85652 Plienung
(08121) 223 09-10, kontakt@eip-pliening.de



Wir stärken, schützen, fördern.
Unsere Einrichtungen bieten dafür den Rahmen.

Gesucht. Gefunden. Traumjob.



Stellenanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de